

GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

**zu Notenschutz bei legasthenen Schülerinnen und Schülern -
am Beispiel Nordrhein-Westfalen**

erstattet im Auftrag von

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

von

Rechtsanwältin Sibylle Schwarz

else.schwarz Rechtsanwälte Partnerschaft, Wiesbaden

März 2025

Vorwort

Problemstellung und Auftrag

Dem Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (<https://www.bvl-legasthenie.de/>) und der Landesbeauftragten für NRW des Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL) liegen Anfragen von Eltern aus Nordrhein-Westfalen vor, wonach ihren legasthenen Kindern in diesem Schuljahr 2024/2025 kein Notenschutz mehr gewährt werde, auch nicht in Grundschulen.

Aus einer (exemplarischen) Anfrage:

„Demnach sei der Notenschutz für LRS-Kinder in NRW unzulässig und die Lehrkräfte MÜSSTEN ab sofort die Rechtschreibung wieder in allen Fächern und auf dem Zeugnis bewerten und somit die Noten 5 oder 6 geben!“

Bislang wurden Maßnahmen auf Grundlage eines „LRS“-Erlasses gewährt. Schulen und Behörden gewähren keinen Notenschutz mehr und begründen die Nichtgewährung von Notenschutz u. a. mit einem (kürzlich ergangenen) Beschluss des OVG NRW sowie mit dem ergangenen „Legasthenie“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

In dieser im Auftrag des Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. gefertigten gutachtlichen Stellungnahme wird die schulrechtliche Situation in Nordrhein-Westfalen skizziert und zudem, wie der nordrhein-westfälische „LRS“-Erlass, nämlich

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174)
[im Folgenden Runderlass „LRS“]

<https://bass.schule.nrw/280.htm>

im Rechtsgefüge und auch unter Berücksichtigung der ergangenen Gerichtentscheidungen zu verstehen ist.

Die vorliegende gutachtliche Stellungnahme erörtert, ob legasthenen Schülerinnen und Schülern Notenschutz (weiterhin) gewährt werden kann.

else.schwarz Rechtsanwälte Partnerschaft

<https://www.else-schwarz.de/>



Sibylle Schwarz ist Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei else.schwarz Rechtsanwälte Partnerschaft, Kanzlei für Beamtenrecht und Bildungsrecht aus Wiesbaden.

Sibylle Schwarz ist seit 20 Jahren im Bereich Bildungsrecht und Beamtenrecht tätig und veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge zu bildungs- und beamtenrechtlichen Themen.

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

<https://www.bvl-legasthenie.de/>



Vertreten durch die Bundesvorsitzende Tanja Scherle und den Stellvertretenden Vorsitzenden Mario Ganz-Meyer.

Wir über uns: Wir vertreten die Interessen von Menschen mit Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche, insbesondere aber mit Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) und Rechenstörung (Dyskalkulie).

1974 wurde der BVL von Eltern gegründet. Aus allgemeinem Mangel an Informationen und dem fehlenden Wissen über diese Formen der Lernstörung, tauschten sich die Mitglieder untereinander aus und zogen Ärzte und Wissenschaftler verschiedener Fachbereiche hinzu. Dies schuf eine fundierte Basis, um unter Einbeziehung wissenschaftlicher Forschung Problematiken von Legasthenie und Dyskalkulie definieren zu können sowie geeignete Therapie- und Förderansätze zu finden.

Heute bilden der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie (BVL), seine Landesverbände (LVL) und seine Mitglieder eine starke Lobby für Menschen mit Lese-Rechtschreibstörung und Rechenstörung.

Zitiervorschlag

Gutachtliche Stellungnahme zu Notenschutz bei legasthenen Schülerinnen und Schülern von Rechtsanwältin Sibylle Schwarz, else.schwarz Rechtsanwälte Partnerschaft, für Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., März 2025
<https://www.bvl-legasthenie.de/>

Schulgesetz

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250)

<https://bass.schule.nrw/6043.htm>

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000524 (mit Normverlauf)

Das Landeskabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Änderung des Schulgesetzes auf den Weg gebracht, die am 1. August 2025 in Kraft treten soll.

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/schulen-koennen-individuelle-staerken-von-schuelerinnen-und-schuelern-gezielter>

Nach § 52 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt das Ministerium unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**, die insbesondere Regelungen enthalten über

- „11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
- 12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,
- 15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
- 16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
- 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung,“

Um solche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen handelt es sich im Folgenden.

Grundschule - AO-GS

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS), vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 405)

mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS), RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 201)

[im Folgenden AO-GS bzw. VV]

<https://bass.schule.nrw/6181.htm>

Die Verordnung AO-GS selbst regelt in § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3:

„§ 6 (3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.“

„§ 5 (3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.“

In Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 6, 6.3 zu Absatz 3 wird bestimmt:

„Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14-01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.“

Der Runderlass „LRS“ soll zwar in der Grundschule zur Anwendung kommen.

In der Verordnung findet sich die Formulierung

„auf Noten zu verzichten“,

in der Verwaltungsvorschrift hingegen

„im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet“

und im Runderlass „LRS“ wiederum

„Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen ... von der Benotung absehen“.

Es zeigt sich jedoch kein einheitliches Bild, denn es gibt deutliche Unterschiede in den Formulierungen, in welchen Fächern auf Noten verzichtet werden kann.

Sekundarstufe I – APO-S I

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I), vom 2. November 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2024 (GV. NRW. S. 330)

mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe (VVzAPO-S I), Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung, vom 28. Juni 2019 (ABl. NRW. 08/19)

[im Folgenden APO-S I]

<https://bass.schule.nrw/12691.htm>

In der Verordnung APO-S I findet sich eine einschlägige Regelung, nämlich in § 6.

„§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

VV zu § 6, 6.6 zu Absatz 6

„6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt unberührt.“

VV zu § 6, 6.9 zu Absatz 9

„6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.“

In § 9 findet sich eine weitere Regelung, die über die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften den Runderlass „LRS“ einbezieht:

„§ 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen

(1) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.“

VV zu § 9, 9.1 zu Absatz 1:

„9.1.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1).“

Auch in der Sekundarstufe I soll der Runderlass „LRS“ zur Anwendung kommen. Gleich zwei Paragraphen beziehen ihn über ihre Verwaltungsvorschriften ein.

Sekundarstufe II/gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfungen - APO-GOST

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2023 (GV. NRW. S. 217)¹

mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (WzAPO-GOST), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.11.2006 (ABl. NRW. S. 503)

[im Folgenden APO-GOST]

<https://bass.schule.nrw/9607.htm>

Weder in der Verordnung APO-GOST selbst noch in den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) findet sich eine Einbeziehung des Runderlasses „LRS“.

Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22. November 2023 (1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15)

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rs20231122_1bvr257715.html

Für die weitere Einordnung ist zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im November 2023 zu berücksichtigen. Sie betraf die Verfassungsmäßigkeit einer Zeugnisbemerkung über die Nichtbewertung von Rechtschreibleistungen. Das Bundesverfassungsgericht äußerte sich in der Entscheidung grundsätzlich zur Legasthenie (Auszüge):

„Die bei den Beschwerdeführern fachärztlich diagnostizierte Lese- und Rechtschreibstörung stellt eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. (35)

Es handelt sich um eine lebenslang anhaltende neurobiologische Entwicklungsstörung. (38)

Die Lese- und Rechtschreibstörung ist nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie durch folgende Umstände gekennzeichnet: Es handelt sich um eine lebenslang anhaltende neurobiologische Entwicklungsstörung. Eine unzureichende Verbindung bestimmter Hirnareale führt zu einer Verlangsamung der Hirnfunktionen beim Lesen und Schreiben und zu einer Rechtschreibstörung. Die Lesegeschwindigkeit ist deutlich herabgesetzt. Wegen der verlangsamten Repräsentation einzelner Wörter im Gehirn ist auch das Textverständnis erheblich beeinträchtigt. Die Rechtschreibstörung beruht auf der unzureichenden Fähigkeit, die lautliche Repräsentation den Buchstaben zuzuordnen. (38)

Die Defizite beim Lesen und Schreiben beruhen bei der Legasthenie nicht auf Ursachen ohne Krankheitswert wie etwa einer geringen Begabung, fehlenden Lerngelegenheiten oder unzureichenden Sprachkenntnissen, ... Dieser Zustand kann als solcher eindeutig diagnostiziert und von anderen Ursachen für Defizite beim Lesen und Schreiben abgegrenzt werden. (42)

(b) Vorliegend ist eine solche Benachteiligung gegeben. Die Bewertung ihrer Rechtschreibleistungen verschlechtert faktisch die Erfolgchancen von legasthenen Schülern in der Prüfung, weil sie infolge ihres behinderungsbedingten Rechtschreibdefizits nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Diese faktische Benachteiligung trifft die Schüler mit einer Legasthenie nicht nur typischerweise, sondern vollständig und in besonderer Weise. Zwar können durch die Bewertung der Rechtschreibleistungen auch Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtschreibschwäche ohne Krankheitswert nachteilig betroffen sein.

Die Nachteile der Legastheniker unterscheiden sich hiervon aber nicht nur deshalb, weil sie infolge des behinderungsbedingt besonders ausgeprägten Rechtschreibdefizits regelmäßig schwerer wiegen. Sie sind auch ihrer Art nach verschieden, weil sie von vornherein nicht durch Übung, Fleiß und Förderung vermieden werden können und weil eine Diskrepanz zwischen dem individuellen Intelligenzniveau und den legastheniebedingten unzureichenden Rechtschreibleistungen besteht ... (67)“

Das Bundeserfassungsgericht unterscheidet deutlich

zwischen Legasthenie als diagnostizierter, lebenslang anhaltender Behinderung im Sinne des Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG

im Gegensatz zu Defiziten beim Lesen und Schreiben aufgrund von anderen Ursachen ohne Krankheitswert.

Runderlass „LRS“

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann der Runderlass „LRS“ nunmehr näher beleuchtet werden.

Zunächst ist anzumerken, dass der Runderlass „LRS“ seinem Titel nach doch eher für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche gedacht ist. Dafür kann der Name des Erlasses als Indiz angeführt werden, der nochmals wiederholt werden soll:

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens.

Der Runderlass „LRS“ wird seinem Titel „Förderung“ gerecht und nennt Allgemeine Fördermaßnahmen (innere Differenzierung, Förderunterricht) und Zusätzliche Fördermaßnahmen sowie Außerschulische Maßnahmen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung - soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist (gemäß Ziffer 4 Leistungsfeststellung und -beurteilung im Runderlass „LRS“).

Die bestimmten Abweichungen besagen aber:

„4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.“

Es geht also zunächst um Schülerinnen und Schüler, die zusätzlicher Fördermaßnahmen bedürfen. In Betracht kommen schulische Förderkurse für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr mit bis zu drei Wochenstunden je nach Bedarf als Zusätzliche Fördermaßnahmen. Zusätzlich können eine andere Aufgabe, Zeitzuschlag oder Absehen von der Benotung hinzukommen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Runderlass „LRS“ in sich nicht stimmig ist.

Der Titel des Runderlasses „LRS“ spricht von „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“. Mit „Erlernen“ könnte nur die Grundschulzeit gemeint sein.

In seiner Ziffer 4. ist dagegen nur die Rede von „Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“. Damit könnte die gesamte Schulzeit erfasst sein, wenn die Formulierung „im Erlernen“ fehlt.

Von den einzelnen Fördermaßnahmen, die der Runderlass „LRS“ nennt, können legasthene Schülerinnen und Schüler zwar durchaus profitieren. **Das Konzept des Runderlasses „LRS“ zielt aber nicht auf sie ab.** Geht der Runderlass „LRS“ doch davon aus, dass Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (bzw. Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben) durch früh einsetzende und konsequent über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführte Förderungen behoben werden können bzw. ihre Entstehung verhindert werden kann.

Vereinfacht ausgedrückt: Wer Schwierigkeiten im Erlernen des bzw. im Lesen und Rechtschreiben hat, kann früh beginnend und ausdauernd diese „weg üben“. Entsprechend der Logik des „weg Übens“ enden die Fördermaßnahmen folgerichtig mit der Jahrgangsstufe 10 und der Erlass gilt konsequenterweise nicht für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfungen.

In den Worten in dieser Stellungnahme „weg üben“ oder in einer angetroffenen Formulierung aus NRW:

„Der Erlass ... sieht vor, dass Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben eine weitergehende Förderung erhalten, welche jedoch im Verlauf der Sekundarstufe I sukzessive abgebaut werden soll.“

Dem Normgeber ist bewusst, dass es Schülerinnen und Schüler mit neurologischen Auffälligkeiten (zum Beispiel Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen) geben kann. Ihnen attestiert der Normgeber beinahe pauschal, dass trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen es möglich ist, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben.

Auch das Bundesverfassungsgericht macht Feststellungen hinsichtlich des Übens. Dem Gericht zufolge können die Nachteile der Legastheniker „von vornherein nicht durch Übung, Fleiß und Förderung vermieden werden“.

Der Runderlass „LRS“ sieht zwar diese Schülerinnen und Schüler, verweist sie jedoch in Ziffer 2.6 aus dem Runderlass „LRS“ heraus, in dem dort bestimmt wird:

„Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin.“

Damit liegt bereits dem Runderlass „LRS“ die - auch vom Bundesverfassungsgericht später deutlich gemachte - Unterscheidung zwischen der Behinderung Legasthenie und einer Rechtschreibschwäche ohne Krankheitswert zugrunde. Der Runderlass „LRS“ unterscheidet, obwohl an keiner einzigen Stelle die Formulierung Legasthenie genutzt wird.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Runderlass „LRS“ nicht nur nach seinem Titel, sondern vor allem nach einer Gesamtschau seiner inhaltlichen Regelungen gedacht ist für Schülerinnen und Schüler mit einer Rechtschreibschwäche ohne Krankheitswert. Dafür spricht nicht nur der Name des Erlasses. Darüber hinaus ergibt sich diese Einschätzung auch aus dem Verständnis der Anwender, dass

„eine zurückhaltende Benotung der Rechtschreibung der Motivation dient“.

Wer heute die Nichtbewertung der Rechtschreibung als reine Motivation versteht, zeigt zugleich deutlich, dass grundrechtliche Gewährleistungen des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.) nicht in den Blick genommen werden sollen.

Es wurde vorstehend aufgezeigt, dass der Runderlass „LRS“ nur durch die Bezugnahmen in den Verordnungen AO-GS und APO-S I zur Anwendung kommen soll.

Dies gibt Anlass ergänzend auszuführen, wie sich der Runderlass „LRS“ zur Verordnung verhält.

Grundsätzlich werden verschiedene Normtypen unterschieden:

- Verfassung (Grundgesetz bzw. Landesverfassungen),
- förmliche (einfache) Gesetze,
- Rechtsverordnungen,
- (autonome) Satzungen und
- Verwaltungsvorschriften.

Sie stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Mit dem Grundsatz der Normenhierarchie wird die Rangordnung von unterschiedlichen Vorschriften/Normen bestimmt. Der Grundsatz der Normenhierarchie besagt, dass in einem Konfliktfall die jeweils höherrangige Norm die im Rang niedrigere verdrängt.

Verwaltungsvorschriften werden von der Exekutive erlassen, sie sind niederrangig, vermitteln keine unmittelbare Außenwirkung und werden lediglich als Interpretation verstanden. Den Behörden soll damit eine innerdienstliche Hilfestellung gegeben werden, denn dadurch kommt es zur einheitlichen Auslegung und in der Folge zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften/Normen. Norminterpretierende Verwaltungsvorschriften dienen damit der Rechtseinheitlichkeit und der Rechtssicherheit.

Der Begriff „Verwaltungsvorschrift“ wird nicht einheitlich verwendet. Sie werden auch bezeichnet als: „Erlass“ oder „Runderlass“.

Im Konfliktfall muss grundsätzlich zwischen dem verbindlichen Vorschrifteninhalt der Verordnung und den unverbindlichen „Auslegungshilfen“ Verwaltungsvorschrift bzw. Runderlass unterschieden werden.

Normenlücke?

Wenn, wie oben ausgeführt, für Schülerinnen und Schüler mit der Behinderung Legasthenie die norminterpretierende Verwaltungsvorschrift bzw. Runderlass „LRS“ nicht herangezogen werden soll, stellt sich die Frage, welche Vorschriften/Normen denn für sie anwendbar sein sollen.

Eine Durchsicht des Schulgesetzes und der auf schulgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen lässt den Schluss zu, dass das schulrechtliche Normensystem

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind,

und Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), die einer zusätzlichen Förderung bedürfen,

im Blick hat.

Beiden Gruppen widmet der Gesetz- und Normgeber jeweils eine eigene Verordnung bzw. einen eigenen Erlass. Die eigene Verordnung ist die „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)“. Der Runderlass „LRS“ als eigener Erlass wurde schon genannt.

Schülerinnen und Schüler mit der lebenslangen Behinderung Legasthenie sind nicht auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen und ihre besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben haben dennoch Krankheitswert. **Vom gesetzlichen und verordnungsrechtlichen System werden sie nicht wahrgenommen.** Für sie passen weder die Vorschriften für behinderte und auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesene Schülerinnen und Schüler noch die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche ohne Krankheitswert.

Im Folgenden werden die als entsprechend anzuwendenden Normen dargelegt:

❖ Grundschule

In einer Grundschule kann die Schulkonferenz beschließen, auf Noten zu verzichten. Ein solcher Notenverzicht kommt legasthenen Schülerinnen und Schülern, aber auch Schülerinnen und Schülern mit Defiziten beim Lesen und Schreiben aufgrund von anderen Ursachen ohne Krankheitswert zugute.

Schulgesetz und Verordnung verpflichten Schulen, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und ihre individuellen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

„§ 2 (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, (...)“

Verordnung AO-GS

„§ 4 Individuelle Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.“

Der Runderlass „LRS“ ist für Schülerinnen und Schüler mit der Behinderung Legasthenie nicht heranzuziehen. **Das dem Runderlass „LRS“ zugrundeliegende Konzept der früh einsetzenden Förderung und das Absehen der Bewertung der Rechtschreibleistung könnte als Kerngedanke für die Deutung von „individueller Förderung“ dienen.**

❖ Sekundarstufe I

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Lese- und Rechtschreibstörung eine Behinderung darstellt, wird sogleich abgestellt auf: § 9 der Verordnung APO-S I.

§ 9 spricht seinem Wortlaut nach von Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung und kann daher ebenfalls als einschlägig herangezogen werden. Nordrhein-westfälische Schulen und Behörden stützten sich auf § 6, nicht auf § 9.

In der Verordnung APO-S I kann aus dem Wortlaut und aus dem Zusammenhang heraus eine Unterscheidung gesehen werden zwischen

- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung förmlich festgestellt worden ist (aus dem Wortlaut § 9 und der VV)
- Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (aus dem Wortlaut § 9)
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (über die Verwaltungsvorschrift einbezogene Runderlass „LRS“)
- Schülerinnen und Schüler mit „Nicht-Deutsch als Herkunftssprache“ (aus dem Zusammenhang § 6).

Legasthene Schülerinnen und Schüler sind der Gruppe „mit Behinderung“, für die kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung förmlich festgestellt worden ist, zugeordnet. Die Verordnung selbst regelt, dass, soweit es die Behinderung erfordert, von einzelnen Bestimmungen (Regelungen) dieser Verordnung abgewichen werden kann. Durch diese Formulierung „soweit es die Behinderung erfordert“ wird auf individuelle Gegebenheiten – den Einzelfall - abgestellt. Die Formulierung „kann“ spricht für Ermessen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift entscheidet die Schulleitung in jedem Einzelfall.

Eine Unklarheit bzw. ein Widerspruch zeigt sich.

§ 9 spricht davon, dass,

soweit es die Behinderung erfordert, kann von **einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen** werden.

§ 6 regelt hingegen, dass,

soweit es die Behinderung erfordert, **sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zugelassen** werden können.

Gemäß § 9 könnte von § 6 als einzelner Bestimmung dieser Verordnung abgewichen werden, damit von:

„Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden.“

Das erlaubte Abweichen könnte darin liegen, häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache nicht zu berücksichtigen.

§ 9 und § 6 finden sich beide in der Verordnung APO-S I, sie sind gleichrangig. Dennoch widersprechen sie sich.

Eine erste Erklärung für sich widersprechende Regelungen – sogar in gleicher Verordnung - findet sich möglicherweise darin, dass die Vorschriften/Normen zu unterschiedlichen Zeiten erlassen und geändert worden sind. Der Runderlass „LRS“ stammt aus dem Jahr 1991; die Verordnung APO-S I mit den textlich gegensätzlichen § 9 und § 6 geht auf das Jahr 2012 zurück und wurde zuletzt im Jahr 2024 geändert; die auslegenden Verwaltungsvorschriften datieren weiter auf das Jahr 2019. Und zwischen all dem erging die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im November 2023. Das gesamte Gefüge ist nicht „aus einem Guss“. Probleme im Verhältnis zueinander und damit in der Auslegung und Anwendung verwundern daher nicht.

Ergänzend sind zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen von besonderem Interesse [im Folgenden OVG NRW], Beschluss vom 10. Januar 2024 (19 B 1194/23) und Beschluss vom 13. Februar 2024 (19 B 1217/23).

An dieser Stelle soll aber nur auf die Entscheidung aus Januar 2024 eingegangen werden, weil diese als Begründung für die Nichtgewährung von Notenschutz den Eltern genannt worden ist.

Aus dem Beschluss des OVG NRW vom 10. Januar 2024 – 19 B 1194/23 –:

„Es ist danach vom Fördergebot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gedeckt, behinderten Schülern Notenschutz (Anwendung abweichender Bewertungsmaßstäbe oder eine geringere Gewichtung nachteilig betroffener Leistungen) zu gewähren, weil sich für sie die einheitliche Anwendung des allgemeinen Bewertungsmaßstabs als mittelbare Benachteiligung auswirken kann. Zwingend auf einen Anspruch auf Notenschutz führt dies indessen nicht, weil die dadurch herbeigeführte Bevorzugung behinderter Schüler mit anderen verfassungsrechtlichen Schutzgütern kollidiert. Derartige Bevorzugungen sind nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG erlaubt, aber nicht ohne weiteres geboten. (7)

Ein solcher Nachweis eines allgemeinen Ausbildungs- und Kenntnisstands bedingt die Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs für die Notengebung in einzelnen Prüfungen. Abweichungen von diesem Maßstab infolge der Berücksichtigung des individuellen Leistungsvermögens (Notenschutz) führen zur Beeinträchtigung der Aussagekraft der Noten und des Schulabschlusses, (11)

vgl. BVerfG, Urteil vom 22. November 2023, a. a. O., Rn. 60, 77; BVerwG, Urteil vom 29. Juli 2015, a. a. O., Rn. 34 f., (12)

und können je nach Reichweite mit Änderungen der Lernziele und einem schulischen Systemwechsel verbunden sein. Aufgrund dessen ist es grundsätzlich Aufgabe des für die Schulaufsicht zuständigen Organs, darüber zu entscheiden, ob und auf welche Weise behinderte Schüler durch Notenschutz gefördert werden. (13)“

Derartige Bevorzugungen (Notenschutz) sind nach Ansicht des OVG NRW gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz durchaus erlaubt. Jedoch soll es grundsätzlich Aufgabe des für die Schulaufsicht zuständigen Organs sein, darüber zu entscheiden, ob und auf welche Weise behinderte Schülerinnen und Schüler durch Notenschutz gefördert werden. Hier schließt sich der Kreis zu einer Entscheidung im Einzelfall - soweit es die Behinderung erfordert.

Die Änderung des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes zum 1. August 2025 sowie mögliche Anpassungen der Verordnung werden hoffentlich mehr Klarheit bringen und ein in sich widerspruchsfreies Regelungssystem schaffen.

❖ **Sekundarstufe II/gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung APO-GOSt regelt in § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich:

„(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen.

Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen.

Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation / Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.

(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.“

Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der gymnasialen Oberstufe finden sich in Absatz 7.

Es wird auf den Einzelfall abgestellt („soweit es die Behinderung erfordert“).

Die Formulierung „kann“ deutet wiederum auf Ermessen hin.

Die Entscheidung liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Ein Zeitzuschlag ist möglich. Zudem wird in der Verordnung beispielhaft und nicht abschließend (Formulierung „insbesondere“) aufgeführt, was unter sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren verstanden werden kann.

Absatz 7 lässt sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zu. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens.

Demgegenüber sieht Absatz 2 vor, dass gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit im Fach Deutsch zu Punktabzügen führen.

Das wirft wieder die Frage auf, in welchem Verhältnis zueinander die Regelungen stehen. Zunächst ist Prüfungsverfahren zu definieren. Darunter kann die organisatorische Gesamtheit einer Prüfung verstanden werden. In der Regel beginnt ein Prüfungsverfahren mit der Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung. Danach ist die eigentliche Prüfungsleistung vom Prüfling zu erbringen. Anschließend erfolgt die Feststellung und Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt und schließt das Prüfungsverfahren ab.

Die Bewertung einer Prüfungsleistung und damit auch der Punktabzug bei Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit ist Teil des Prüfungsverfahrens. Wenn der Punktabzug Teil des Prüfungsverfahrens ist, ist fraglich, ob der Nichtabzug von Punkten als Ausnahme vom Prüfungsverfahren zulässig ist.

Das OVG NRW geht davon aus, dass Bevorzugungen nach Art. 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz erlaubt, aber nicht ohne weiteres geboten sind. Ein Nichtabzug von Punkten als sonstige Ausnahme vom Prüfungsverfahren könnte durch eine Ermessensentscheidung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einzelfall getroffen werden, soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert.

Für diese Sicht spricht zudem, dass der Ordnungsgeber Schülerinnen und Schüler mit „besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ bei den zulässigen Ausnahmen vom Prüfungsverfahren ausdrücklich adressierte.

❖ Abiturprüfungen

Das Bundesverfassungsgericht sah es von der Grundentscheidung des Gesetzgebers gedeckt, auch die Beherrschung der Rechtschreibregeln zum Gegenstand des Abiturs zu machen (siehe oben genannte Entscheidung, Rn 71). Die Verfassungsrichter haben aber auch festgestellt:

„Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Teilnehmer mit Behinderungen an Schulabschlussprüfungen abweichende Prüfungsmaßstäbe verlangen können, kann hier offenbleiben, weil bei den Beschwerdeführern von einer Bewertung ihrer Rechtschreibleistungen abgesehen wurde.“ (98)

Die Frage des Notenschutzes als abweichender Prüfungsmaßstab bei Schulabschlussprüfungen wurde durch das Bundesverfassungsgericht nicht beantwortet. Die Verfassungsrichter schrieben deutlich: „kann hier offenbleiben“.

Dennoch lautet Kernaussage der verfassungsgerichtlichen Entscheidung:

„Bemerkungen im Abschlusszeugnis über eine ansonsten nicht erkennbare, nur auf Antrag erfolgte Nichtbewertung prüfungsrelevanter Leistungen sind nicht nur grundsätzlich gerechtfertigt, sondern angesichts der konkreten Ausgestaltung der Abiturprüfung (vgl. Rn. 77) verfassungsrechtlich geboten.“

Es darf die Schlussfolgerung erlaubt sein, dass, wenn eine Bemerkung im Abschlusszeugnis über eine Nichtbewertung verfassungsrechtlich geboten ist, dann kann doch die der Bemerkung zugrundeliegende Nichtbewertung nicht gänzlich unrechtmäßig sein.

Der Zweite Teil 4. Abschnitt der Verordnung APO-GOST regelt die Zulassung zur Abiturprüfung, den Ablauf und das Verfahren der Abiturprüfung und verweist in § 34 wiederum in den Ersten Teil, der Regelungen für den „Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe“ enthält.

„§ 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte.“

§ 13 der Verordnung APO-GOST regelt in Absatz 8 die schriftliche Abiturprüfung. Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters hingegen die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung). Zudem muss eine Förderpraxis aufgezeigt werden. **Auch in den schriftlichen Abiturprüfungen kann ein Nichtabzug von Punkten als sonstige Ausnahme vom Prüfungsverfahren angesehen werden.**

❖ Schulen in freier Trägerschaft / Privatschulen

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz regelt im Elften Teil die Schulen in freier Trägerschaft, §§ 100 ff Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

„§ 100 Begriff, Grundsätze

(3) Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. Auf Ersatzschulen finden über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Die Regelungen zur Schulpflicht bleiben unberührt. ...

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten unmittelbar.“

Wiesbaden, 12. März 2025

Sibylle Schwarz, Rechtsanwältin

Zitiervorschlag

Gutachtliche Stellungnahme zu Notenschutz bei legasthenen Schülerinnen und Schülern
von Rechtsanwältin Sibylle Schwarz, else.schwarz Rechtsanwälte Partnerschaft,
für Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., März 2025
<https://www.bvl-legasthenie.de/>